DIE ..
BÄDERPARTNER

RUBA- STÄDTISCHES HALLENBAD LINNICH

Bericht zur Betriebsbegehung / Dez 2025

Florian Vierheilig

Analyse der
Verkehrssicherungspflicht
Risikoanalyse
Gefährdungsbeurteilung

Inhalt

Vorwort 2
1. Bericht des letzten Jahres 3
2. Bericht über die Begehung des Hallenbades 3
2.1 Öffentlicher Bereich 3
2.2 Technik 4
2.3 Chemielagerräume / Chlorgasraum 4
2.4 Aufenthaltsräume und Personalbereiche 4
2.5 Schulungskonzept 4
3.0 Beurteilung der gesetzlichen Schutzaufgaben sowie der Arbeitgeberpflichten 4
3.1 Pflichten bei überlassenem Personal 5
3.2 BMA/ Rauchmelder 5
3.3 ASiG 6
3.4 Notfallmanagement 6

Vorwort

Die Stadtverwaltung Linnich beauftragte die Firma pHplus GmbH & Co. KG das „Städtische Hallenbad" im Rahmen einer Begehung sowie Sichtung vorhandener Unterlagen in folgenden Punkten zu prüfen:
- Einhaltung und Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht
- Vollständigkeit der Gefährdungsanalyse
- Risikomanagement

Die Ergebnisse sollen in einem Bericht, nach erfolgter Analyse und Aufbereitung, gesammelt und zusammengefasst werden.
Die Begehung vor Ort erfolgte durch den Sachverständigen:

- Florian Vierheilig, Meister für Bäderbetriebe, Betriebswirt, staatl. Hygienebeauftragter, Fachkraft f. Arbeitssicherheit

Die Sichtung der zur Verfügung gestellten und digital bereitliegenden Unterlagen, die Aufbereitung der Daten und das Erstellen des Berichts erfolgte ebenfalls durch Florian Vierheilig.
Während der Begehung anwesend war, neben dem Betriebsleiter Herrn Flamm, für die Stadtverwaltung:
Frau Deubgen

Der Bericht spiegelt eine Momentaufnahme der Begehung wider, eine Analyse des vorliegenden IST- Bestands der Unterlagen und geht auf die Ergebnisse der letzten Begehungen ein.
Als Grundlage dienen:
- DIN EN 15288 Teil 2
- DIN EN 13451 Teil 1-11
- DIN 19643
- DIN EN 19606
- DIN EN 1176 Teil 1
- KOK-Richtlinien für den Bäderbau
- DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern" (August 2018)
- Die geltenden Gesetzte, Normen und Richtlinien des Arbeitsschutzes

1. Bericht des letzten Jahres

Seit dem Jahr 2022 führten wir bereits eine Begehung des Hallenbades und eine Sichtung vorhandener Unterlagen durch.

Im Folgenden werden die Punkte aus dem Protokoll von 2022/ 2023/2024 die Optimierungsbedarf/ Optimierungspotenzial hatten aufgegriffen:

Zum Punkt:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht um die psychischen Gefährdungsfaktoren erweitert und daher weiter im Bereich Optimierungsbedarf aufgeführt. Es wird dringend empfohlen diesen Bereich mit in das Arbeitsschutzmanagement aufzunehmen. Da es sich hierbei um einen breit gefächerten und ermittlungsintensiven Faktor handelt, der nicht ohne weiteres in Gänze durch eine sicherheitstechnische Fachkraft (FAS) zu erarbeiten ist, empfehle ich der FAS hierbei (soweit gewünscht) Unterstützung bereitzustellen.
(Thema wird nochmals gesondert aufgenommen)

Dieser Punkt ist weiterhin vakant.

Das Boh hat weiterhin Handlungsbedarf, siehe hierzu 3.0 Ergänzung in 2024 aus dem letzten Bericht.

2. Bericht über die Begehung des Hallenbades

Im Rahmen der Begehung wurden alle Räume und Bereiche des Linnicher Hallenbades besichtigt.
Alle technischen Anlagen wurden gesichtet. Der Gang des Nutzers von Eingangsbereich durch Umkleide, Sanitäre Einrichtungen, WCs, Beckenumgänge, Aufenthaltsmöglichkeiten und sonstigen begehbaren Bereiche wurde nachempfunden, abgegangen und auf Mängel geprüft.

Fazit:

2.1 Öffentlicher Bereich

Das Hallenbad weist geringe Mängel auf. Es befindet sich im Rahmen der Verkehrssicherheit in einem sehr guten Zustand.
Es ist zu erkennen, dass ein hohes Maß an Aufmerksamkeit der Prüfung auf Verkehrssicherheit, Sauberkeit und Ordnung gelegt wird. Die Sprunganlagen befanden sich in einem technisch bedenkenlosen Zustand (Sichtprüfung).

Verschleißanfällige Bauteile der Sprunganlage (1m) wurden erneuert.

2.2 Technik

Die technischen Anlagen sind in einem gewohnten gepflegten und sauberen Zustand.

2.3 Chemielagerräume / Chlorgasraum

Die Chemielagerräume sind in einem vorbildlichen Zustand. Die Chemikalien werden sach- und fachgerecht gelagert. Die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie im speziellen die TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen) werden beachtet. Über die Umsetzung des Arbeitsschutzes kann keine Aussage getroffen werde, da zu diesem Zeitpunkt keine Arbeiten stattfanden. Die Auswahl der verwendeten Chemikalien ist stimmig und lässt die Durchführung von Substitutionsprüfungen vermuten.

2.4 Aufenthaltsräume und Personalbereiche

Genannte Bereiche wurden sauber und ordentlich vorgefunden. Sie sind ausreichend groß dimensioniert, werden nicht zweckendfremdet und weisen keine Gefahrenstellen auf.

2.5 Schulungskonzept

Im Rahmen der Begehung wurden an den jeweiligen neuralgischen Punkten die zugehörigen Schulungen erfragt. Es wurden keine größeren Lücken erkannt. Laut der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit liegt eine Schulungsmatrix für die Beschäftigten zugrunde.

3.0 Beurteilung der gesetzlichen Schutzaufgaben sowie der Arbeitgeberpflichten

Aufgrund der Verrentung der städtischen Sicherheitsfachkraft. Wurden gesetzliche Schutzaufgaben sowie Arbeitgeberpflichten betrachtet, die in den Jahren davor von der Stadt selbst betrachtet wurden.

3.1 Pflichten bei überlassenem Personal

Beim Implementieren von überlassenem Personal ist der Betreiber verpflichtet, das Personal auf Eignung zu prüfen um seiner Garantenstellung gerecht zu werden. Weiter muss er das überlassene Personal im gleichen Rahmen schulen und Unterweisen wie das eigene Personal um zu gewährleisten, dass der Kenntnisstand dem gleichen Niveau entspricht. Das bedeutet:

- Einweisung in die Ablauforganisation
- Einweisung in die Aufbauorganisation
- Überprüfung der Rettungsfähigkeiten
- Schulungen im Bereich ArbSch
- Schulungen im Bereich Notfallmanagement
- Einbindung die interne Organisation inklusive den Weisungsverhältnissen

Erst wenn diese Punkte erfüllt sind, kann das überlassene Personal eingesetzt werden ohne das ein Organisationsverschulden nachweisbar wäre oder die Garantenstellung als nicht erfüllt gewertet wird.

3.2 BMA/ Rauchmelder

Eine Übersicht der prüfpflichtigen Anlagen und Anlagenteile enthält die DGUV Information 205-040:

	nach Erfordernis	vierteljährlich	jährlich	2 jährig	3 jährig	5 jährig	8 jährig	Prüfinhalte	Quelle
Brandmeldeanlagen (BMA)	vP							Bedienung / Betriebsbereitschaft der Brandmedeanlage	DIN VDE 0833-1
		SK oder EF						Begehungen	DIN VDE 0833-1
		EF	EF					Instandhaltung - Inspektion	DIN VDE 0833-1
			EF					Instandhaltung - Wartung	DIN VDE 0833-1
	EF							Instandhaltung - Instandsetzung	DIN VDE 0833-1
		SK oder E						Begehungen	VdS 2095
		E	E					Instandhaltung - Inspektion	VdS 2095
			E					Instandhaltung - Wartung	VdS 2095
	E							Instandhaltung - Instandsetzung	VdS 2095
					SV-V			Technische Schutzwirkung (für BMA nach VdS 2095 mit erhöhten Anforderungen)	Klauseln für die Feuerversicherung
					SV-Bau			Wirksamkeit und Betriebssicherheit	MusterPrüfVO (ARGEBAU), Umsetzung in den Bundesländern variiert
					SV-Bau			bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung)	MusterPrüfVO (ARGEBAU), Umsetzung in den Bundesländern variiert
					EF			Funktionale Kette der Brandfallsteuerung	DIN 14675-1
						EF		Austausch punktförmige Melder ohne Verschmutzungskompensation	DIN 14675-1
							EF	Austausch punktförmige Melder mit	DIN 14675-1

Zu beachten sind die unterschiedlichen Normen der VdS und der DIN. Inhaltlich sind hierbei kaum Unterschiede erkennbar. Mindestens lassen sich folgende Betreiberprüfpflichten ableiten:

1. Nach 3 Monaten Sichtprüfung der Anlagenteile einschließlich Melder als Begehung. Ggf durch Elektrofachkraft
2. Nach 12 Monaten Funktionsprüfung der Rauchmelder durch befähigte Person. Wartung/ Inspektion gem. gem. Hersteller oder Wartungsfirma.
3. Nach 3 Jahren Prüfung durch Sachverständigen (Benennung durch Bundesländer) Laut Unterlagen und Aussagen hat diese Prüfung nicht stattgefunden.

3.3 ASiG

Es fehlt derzeit die komplette gesetzlich geforderte Betreuung im Rahmen des ASiG und der DGUV V 2, durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Verbindung mit Betriebsmediziner.

3.4 Notfallmanagement

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Der Chlorgasalarmplan sollte aktualisiert werden.
- Ein Konzept zur Evakuierung, auch der angegliederten Nebenräume im KG, muss erstellt werden.
- Evakuierungsübungen sind verpflichtend und sollte im Zusammenspiel mit der Feuerwehr durchgeführt werden. Dies gilt nicht nur gem. ArbStättV für Arbeitnehmer, sondern auch für Nutzer.
- Evakuierungs- und Brandschutzhelfer in ausreichender Anzahl schulen & ernennen.
- Ersthelfer benennen
- Organigramm aktualisieren (Benennung und Funktionen ergänzen)

Alle in Punkt 3 betrachteten Punkte gehören zu den Kernaufgaben der Brandschutzbeauftragten bz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaS) im Bereich Grundbetreuung. Es ist dringend zu raten eine Betreuung durch eine FaS wieder aufzunehmen. Die Betrachtung war nicht tiefgehend oder erschöpfend. Sie dient dazu zu sensibilisieren und Lücken aufzuzeigen.

Florian Vierheilig, CEO 14.01.2026

Stempel

pHplus - GmbH & Co. KG
Zum Schusterwald17
97705 Waldfenster
T +49 9734 934 7452

Handelsregister:
Amtsgericht Schweinfurt
HRA 10687

Steuernummer: 205/172/00027
Finanzamt Bad Kissingen

Bankdaten: VR-Bank Bad Kissingen
IBAN: DE16 7906 5028 0000 0907 94
BIC: GENODEF1BRK